

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 50

Vom 12. Dezember 2024

Anlage zu Ziffer 288

- **Bekanntmachung der Betriebssatzung des
Regionalverbandes Ruhr für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„RVR Ruhr Grün“**

**Bekanntmachung
der Betriebssatzung des Regionalverbandes Ruhr
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“**

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644 ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 27.09.2024 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

**Neufassung der Betriebssatzung für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„RVR Ruhr Grün“**

**Neufassung der Betriebssatzung
des Regionalverbandes Ruhr (RVR) für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„RVR Ruhr Grün“ vom 27.09.2024**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), in Verbindung mit den §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S:490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2021 (GV. NRW: S. 348) hat die Verbandsversammlung des RVR am 27.09.2024 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) RVR Ruhr Grün wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung des RVR auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb gem. EigVO NRW geführt.
- (2) Zweck von RVR Ruhr Grün einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte sowie:
 - a) Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Pflege des land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Grundvermögens des Regionalverbandes Ruhr (RVR) nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung der besonderen Gemeinwohlpflichtung.
 - b) Damit zusammenhängende Tätigkeiten wie Grundstücksverwaltung, Erzeugung und Verwertung von Holz und anderen Walderzeugnissen, Neubau und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen oder Förderung des ökologischen Jagdwesens sowie Ausübung der Jagd- und Fischereirechte auf den zu bewirtschaftenden Flächen.
 - c) Sicherung und Verbesserung der Schutz und Erholungsfunktion der zu bewirtschaftenden Flächen und ihrer biologischen Vielfalt, Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik und Umweltbildung.

- d) Technische Betriebsleitung und Beförsterung für weitere Waldeigentümer, soweit vertraglich vereinbart.

§ 2

Nutzung des land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Vermögens

- (1) Der RVR räumt RVR Ruhr Grün an dem von RVR Ruhr Grün gemäß § 1 Absatz 2 dieser Betriebsatzung zu bewirtschaftenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Vermögen ein umfassendes, unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst insbesondere die Befugnis, die zu bewirtschaftenden Flächen für Zwecke der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (einschließlich der Aneignung und Verwertung seiner Erzeugnisse), der Gewinnung von Bodenschätzen, der Vermietung oder Verpachtung oder in ähnlicher Weise zu nutzen, sowie unter Beachtung des Absatz 3 auf der Grundlage einer von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor erteilten Einzelvollmacht im Namen und in Vertretung des RVR Grundstücke, die zum Sondervermögen von RVR Ruhr Grün gehören, zu veräußern oder zur zweckdienlichen Bewirtschaftung mit Rechten Dritter zu belasten oder von solchen Rechten zu entlasten sowie Grundstücke zu erwerben.
- (2) Der RVR kann Grundstücke, die Teil des von RVR Ruhr Grün gemäß § 1 Absatz 2 dieser Betriebsatzung zu bewirtschaftenden Vermögens sind, nur im Benehmen mit „RVR Ruhr Grün“ veräußern, mit dinglichen Rechten belasten oder einer sonstigen Nutzung außerhalb von RVR Ruhr Grün zu führen.
- (3) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen; dabei soll das von RVR Ruhr Grün bewirtschaftete Vermögen erhalten werden.

§ 3

Name des Eigenbetriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „RVR Ruhr Grün“. Die öffentliche Darstellung und das Erscheinungsbild von „RVR Ruhr Grün“ erfolgt in allen Produkten analog der Corporate Identity des RVR.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung von RVR Ruhr Grün können bis zu zwei Betriebsleiter/-innen bestellt werden.
- (2) RVR Ruhr Grün wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandsordnung, RVR Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz (einschl. Personalplanung, Personalentwicklung, organisatorische Maßnahmen), die Anordnung der notwendigen Betriebsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung von RVR Ruhr Grün verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes NRW.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an der Gleitzeitregelung des RVR nicht teil.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 ordentlichen Mitgliedern (ohne stellvertretende und beratende Mitglieder), die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und diese Betriebssatzung übertragen sind, insbesondere auch die Entlastung der Betriebsleitung. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Verbandsversammlung in der Verbandsordnung ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist, die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen der Verbandsversammlung angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 6 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandsordnung und diese Betriebssatzung vorbehalten sind sowie über Grundstücksgeschäfte mit einem vereinbarten Wert von mehr als 250.000 EUR und über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung.

§ 7 Regionaldirektorin/Regionaldirektor

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung vor und stimmt diese im Verfahren mit der/dem zuständigen Beigeordneten ab.
- (3) Die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor kann sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben durch die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor erzielt, so ist die Entscheidung des Verbandsausschusses herbeizuführen.

§ 8 Beigeordneter Wirtschaftsführung

Die Betriebsleitung hat der/dem Beigeordneten Wirtschaftsführung den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) In der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, interner Besetzung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen obliegt im Rahmen des Stellenplans des RVR der Betriebsleitung. Diese ist gemeinsam mit der/dem Beigeordneten für den Bereich Wirtschaftsführung und im Benehmen mit der/dem zuständigen Beigeordneten für den Bereich Umwelt des RVR befugt, entsprechende Maßnahmen vorzunehmen sowie Arbeitsverträge abzuschließen, Änderungen vorzunehmen und Kündigungen auszusprechen.
- (3) Im Rahmen einer Geschäftsordnung wird die Zusammenarbeit zwischen dem Referat 7 des RVR und RVR Ruhr Grün geregelt.
- (4) Die bei RVR Ruhr Grün beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan des Regionalverbandes Ruhr geführt und in der Stellenübersicht von RVR Ruhr Grün nachrichtlich angegeben.

§ 10 Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „RVR Ruhr Grün“

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün wird der Regionalverband Ruhr (RVR) durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung, die Verbandsordnung, das RVR Gesetz oder diese Satzung keine andere Regelung treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Regionalverbandes Ruhr (RVR) ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden von der Betriebsleitung festgelegt.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün beträgt 5.112.918,81 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten bei RVR Ruhr Grün als Rückstellung zu bilanzieren, soweit der Regionalverband Ruhr (RVR) RVR Ruhr Grün nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) RVR Ruhr Grün hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 125.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Regionaldirektorin / den Regionaldirektor dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sind nicht anzuwenden.

§ 16
Personalvertretung

RVR Ruhr Grün bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr (RVR), so dass der Personalrat des RVR auch die Personalvertretung für „RVR Ruhr Grün“ übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17
Frauenförderung/Gleichstellung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung und Gleichstellung von Männern und Frauen gelten uneingeschränkt für RVR Ruhr Grün. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ vom 03.12.2007 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 2 RVRG werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 08.11.2024

gez. Garrelt Duin
Regionaldirektor

